

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

GESAMTBERICHT 2018

Einsatz besonderer
Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr.105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder

Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den VfGH (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018 wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt. Diese Ermittlungsmaßnahme wird ab 1.4.2020 (befristet auf fünf Jahre) als zusätzliche Ermittlungsmaßnahme in Strafverfahren wegen bestimmter, besonders schwerwiegender Straftaten zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurden auch die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten erweitert und auf die neue Ermittlungsmaßnahme ausgedehnt, sodass ihm umfassende begleitende und nachtägliche Kontrollrechte zukommen (§ 147 Abs. 3a StPO). Die engmaschige Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz gewährleistet nicht nur „kommissarischen“ Rechtsschutz, sondern auch die Kontrolle der Durchführung unter Beiziehung von Sachverständigen.

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6 betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB)

und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss.

Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des VfGH vom 27.6.2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz¹ eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt

¹Die Bezeichnung orientiert sich am Wortlaut des § 10a Abs. 3 StAG; derzeit Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz iSd § 1 Abs. 1 Z 11 iVm § 2 Abs. 1 Z 2 iVm Anhang Teil 2 Abschnitt K Z 4 Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017.

wurden (§ 10a Abs. 4 StAG). Ab Inkrafttreten der neuen Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten gemäß § 135a StPO wird auch über deren Einsatz zu berichten sein, wobei im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Berichtswesens bei der Überwachung verschlüsselter Nachrichten dieselben Vorkehrungen wie im Fall einer optischen und akustischen Überwachung von Personen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO vorgesehen sind.

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2018

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2018 wurde in sechs Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei die Überwachung in einem Fall der Staatsanwaltschaft Wien in zwei verschiedenen Objekten erfolgte (siehe I.1. lit. a. unten, erster Aufzählungspunkt). Daher liegen insgesamt sieben gerichtlich bewilligte Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO vor. Lediglich in einem Fall erfolgte eine akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft (siehe I.1. lit. a. unten, erster Aufzählungspunkt). In den übrigen Fällen lag drei Anordnungen ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde. Zwei Anordnungen erfolgten in Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA). Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst, wobei in einem Fall die Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten erst nachträglich erfolgt ist. Der Rechtsschutzbeauftragte stellte fest, dass in **einem** dieser Fälle Anlass dazu bestand, die Anordnungsvoraussetzungen der Überwachung sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit in Zweifel zu ziehen (siehe I.1. lit. a. unten, dritter Aufzählungspunkt).

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete nach gerichtlicher Bewilligung vom 19.1.2018 die optische und akustische Überwachung einer Wohnung und eines PKW für die Zeit vom 22.1.2018 bis 21.4.2018 an. Sie ermittelte gegen zwei Beschuldigte, die dringend verdächtig waren, sich seit zumindest Sommer 2017 als Mitglieder an einer terroristischen Vereinigung, nämlich dem Islamischen Staat (IS), beteiligt zu haben, indem sie sich an Aktivitäten der Vereinigung in dem Wissen beteiligten, dass sie dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen förderten. Laut Begründung der Staatsanwaltschaft hätten beide Beschuldigte ihre Mobiltelefone ganz offensichtlich nur zur internetgestützten Kommunikation benützt, sodass die Erfolgsaussichten der Überwachung von Nachrichten äußerst gering und die optische und akustische Überwachung erforderlich gewesen waren.

Die akustische Überwachung der Wohnung (erste Anordnung) begann am 15.2.2018 und jene im PKW (zweite Anordnung) am 16.3.2018; die optische Überwachung war in beiden

Fällen technisch nicht möglich. Beide Überwachungsmaßnahmen sind – innerhalb des gerichtlich bewilligten Zeitraumes – bis 17.4.2018 durchgeführt worden.

Gegen die Durchführung der Maßnahmen bestanden nach dem Dafürhalten des Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken. Die Ergebnisse der Überwachung konnten nach dessen Ansicht einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Straftat leisten. Die Staatsanwaltschaft erhob basierend auf den Ermittlungsergebnissen letztlich Anklage.

- Im einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach gerichtlicher Bewilligung vom 7.5.2018 die akustische Überwachung von fünf Beschuldigten im Innenraum eines PKW an, und zwar im Zeitraum vom 8.5.2018 bis 21.5.2018, wobei gegen den fünften Beschuldigten die Überwachung bis zum 7.6.2018 angeordnet wurde. Die Beschuldigten waren nach deutschem Recht wegen Verstoßes gegen § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz, § 30 Betäubungsmittelgesetz sowie andere Delikte dringend verdächtig. Die Abhöreinrichtungen im PKW wurden bereits von deutschen Ermittlungsbehörden installiert, die inländische Überwachung diente der Fortführung der Ermittlungsmaßnahme auf österreichischem Hoheitsgebiet. Nach Angaben der deutschen Behörden sei mit dem PKW die kurzfristige Durchreise von Kroatien über Slowenien und Österreich nach Deutschland geplant gewesen.

Die Überwachung konnte allerdings nicht durchgeführt werden, weil die geplante Abreise der Beschuldigten nicht stattfand.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem anderen Verfahren nach gerichtlicher Bewilligung die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Den Haag an, die neben Ermittlungsmaßnahmen auch die akustische Überwachung zweier PKW für den Zeitraum 7.9.2018 bis 6.10.2018 zum Inhalt hatte. Der Beschuldigte war dringend verdächtig, seinen Geschäftspartner ermordet zu haben. Die Abhöreinrichtungen in den PKWs wurden bereits von niederländischen Ermittlungsbehörden installiert, die inländische Überwachung diente der Fortführung der Ermittlungsmaßnahme auf österreichischem Hoheitsgebiet, weil der Beschuldigte eine Reise von Holland über Deutschland nach Italien geplant hatte. Über den Erfolg oder Misserfolg der besonderen Ermittlungsmaßnahme liegen der Staatsanwaltschaft im Berichtszeitraum keine Informationen vor.

Der **Rechtsschutzbeauftragte** erhob gegen die gerichtlich bewilligte akustische Überwachung **Beschwerde**. Das **Oberlandesgericht Wien** gab der **Beschwerde** des Rechtsschutzbeauftragten **nicht Folge** und führte aus, dass die Dringlichkeit des Tatverdachts und die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die der EEA zugrundeliegenden

Entscheidung im ersuchenden Staat nicht zu überprüfen ist, weil dies nicht den Vorgaben der Richtlinie(EU) 2014/41 über die Europäische Ermittlungsanordnung, ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014, S. 1 entspricht. Das OLG Wien hielt fest, dass die Überwachung auch in Österreich durchzuführen ist; auch zum Zeitraum der Überwachung bestanden keine Bedenken.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg:

- Mit am selben Tag gerichtlich bewilligter Anordnung vom 10.10.2018 ordnete die **Staatsanwaltschaft Salzburg** wegen des Tatverdachtes nach § 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG die optische und akustische Überwachung der Wohnung des Erstbeschuldigten für den Zeitraum vom 15.10.2018 bis 21.1.2019 an. Der Tatverdacht gründete auf ein Rechtshilfeersuchen der kroatischen Staatsanwaltschaft. Der Erstbeschuldigte war achtfach im Ausland einschlägig vorbestraft und organisierte führend Drogen- und Waffengeschäfte. Insgesamt wurden neben dem Erstbeschuldigten sechs weitere Beschuldigte dringend verdächtigt, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 8,59 kg Speed und unbekannte Mengen an Kokain in einer die Grenzmenge 171-fach übersteigenden Menge aus den Niederlanden über Österreich nach Kroatien aus- bzw. eingeführt zu haben.

Eine Observation hatte ergeben, dass sich die Gruppenmitglieder häufig in der Wohnung des Erstbeschuldigten getroffen haben und dort wohl wichtige Gespräche zum Handel führten. Durch den Wechsel des Mobiltelefons des Erstbeschuldigten (nach erfolgter Festnahme des Viertbeschuldigten) und der Möglichkeit der Internettelefonie über Skype oder gleichartiger Dienste, war nach der Begründung eine Überwachung notwendig.

Aus Sicht der Rechtsschutzbeauftragten bestanden gegen die Ermittlungsmaßnahme keine Bedenken. Die Ermittlungen waren zum Berichtszeitpunkt noch nicht beendet, der Erfolg der Überwachung kann daher noch nicht beurteilt werden.

- Im einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Salzburg** aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden nach gerichtlicher Bewilligung vom 2.3.2018 die akustische Überwachung eines Beschuldigten im Innenraum eines von ihm genutzten PKWs im Zeitraum vom 2.3.2018 bis 29.4.2018 an. Der Beschuldigte stand im Verdacht, seine Ehefrau am 25.10.1997 getötet zu haben. Die Ermittlungen wurden aufgrund eines anonymen Hinweises wiederaufgenommen. Die Überwachung des PKWs diente dazu, Gespräche zwischen dem Verdächtigen und seiner Lebensgefährtin, die ihm auch ein Alibi gab, auf dem Weg in einen gemeinsamen Schiurlaub zu überwachen. Mit einem längeren Gespräch, insbesondere in Bezug auf den Mord war vor allem deshalb zu

rechnen, weil das Landeskriminalamt Hessen beabsichtige, dem Beschuldigten bzw. seiner Mutter polizeiliche Ermittlungen zu offenbaren.

Laut Mitteilung der deutschen Behörden wurde der Beschuldigte am 22.3.2018 in Deutschland verhaftet, allerdings wurden keine verfahrensrelevanten Gespräche auf österreichischem Gebiet dokumentiert. Die Ermittlungsmaßnahme war sohin erfolglos.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

- Die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** ordnete in einem Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) nach gerichtlicher Bewilligung vom 17.10.2018 die akustische Überwachung des Beschuldigten in dem von diesem genutzten PKW mittels des in diesem Fahrzeug verbauten Abhöreinrichtungen für den Zeitraum vom 15.10.2018 bis 15.1.2019 an. Nach Begründung der deutschen Ermittlungsbehörden konnte aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse (u.a. eines überwachten Gespräches während einer Transitfahrt durch die Schweiz) davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte Schmuggelfahrten plante, die bis zu 15 kg Kokain und mehr als 100 kg Marihuana umfassten. Es waren weitere Transitfahrten des Beschuldigten, u.a. durch Österreich, zu erwarten, sodass der Beschuldigte nach § 28a Abs. 4 Z 3 SMG dringend verdächtigt war.

Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten bestanden gegen die Ermittlungsmaßnahme keine Bedenken. Auf Grund der Anordnung wurden keine Maßnahmen auf österreichischen Staatsgebiet getroffen.

2. Im Jahr 2018 wurden **acht optische und/oder akustische Überwachungen** nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. In einem Fall der Staatsanwaltschaft Wien wurden zwei gerichtlich bewilligte Anordnungen erlassen (siehe unten Punkt I.2. lit. a zweiter Aufzählungspunkt). Jeweils einer Anordnung liegt ein Rechtshilfersuchen einer ausländischen Behörde sowie eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Nach gerichtlicher Bewilligung vom 14.12.2018 ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** die akustische Überwachung für die Zeit vom 14.12.2018 bis 15.12.2018 im Rahmen einer Mordermittlung an. Ein unbekannter Täter stand in Verdacht, das Verbrechen des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB begangen zu haben, ein bekannter Täter stand in Verdacht des Verbrechens der versuchten Bestimmung zum Mord nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB sowie des versuchten Mordes als Bestimmungstäter nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 75 StGB. Der Tatverdacht hinsichtlich des bekannten Täters gründete zum einen darauf, dass dieser das Opfer zuvor bereits mehrfach mit dem Umbringen bedroht hatte,

zum anderen gründete der Tatverdacht auf der Vernehmung einer Person als Zeugin, die angab, nach Wien geschickt worden zu sein, um einen Mann zu töten. Auf Grund deren detaillierter Angaben erhärtete sich der Tatverdacht hinsichtlich des bekannten Täters. Zur Ausforschung der unbekanntem Täter erklärte sich diese Person bereit, mit Geräten, die zur akustischen Aufzeichnung der Gespräche mit einer der unbekanntem Täterinnen geeignet sind, ausgestattet zu werden und die Unterhaltung mit dieser aufgezeichnet wird. Die Ermittlungen zu diesem Verfahren sind bis dato nicht beendet.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** nach gerichtlicher Bewilligung vom 29.6.2018 sowie 5.7.2018 die akustische Überwachung mehrerer Beschuldigte an, die dringend verdächtig waren, das Verbrechen nach §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 1 zweiter Fall; 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 StGB teils gemeinsam mit einem unbekanntem Täter begangen zu haben. Der Tatverdacht gründete auf den Angaben des Opfers. Durch diese Ermittlungsmaßnahme konnten zwei Mittäter ausgeforscht werden. Zur weiteren Aufklärung der Straftaten und Verhinderung künftiger Straftaten und Ausforschung der Identität weiterer Mittäter wurde mit Zustimmung des Opfers die Installation geeigneter Mittel zur akustischen Überwachung des Opfers im Hinblick auf mit den Beschuldigten geführte Gespräche angeordnet. Dieses Ermittlungsverfahren wurde in Ansehung einzelner Beschuldigter eingestellt. Drei der Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, ein Angeklagter wurde freigesprochen.
- Auf Grund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** nach gerichtlicher Bewilligung vom 21.11.2018 die akustische Überwachung von Fahrzeugen von verdeckten Ermittlern nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an. Ein Beschuldigter war wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäsche und anderer Taten dringend verdächtig. Die Anordnung diente der Ausforschung von Lieferanten, Lagerstätten, Lieferwagen und weiteren mit der Tat in Verbindung stehenden Personen. Zum Ausgang dieses Verfahrens lagen zum Berichtszeitpunkt noch keine Informationen über das ausländische Verfahren vor.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

- Nach gerichtlicher Bewilligung vom 16.1.2018 ordnete die **Staatsanwaltschaft Eisenstadt** eine optische und akustische Überwachung im Rahmen eines Treffens unter Beteiligung verdeckter Ermittler an. Bei einer Hausdurchsuchung wurde eine hochprofessionell eingerichtete Indoor-Plantage mit mehr als 1.200 Cannabispflanzen und ca. 20 kg fertig verpackte Cannabisblüten sichergestellt und eine als „Gärtner“ beschäftigte Person festgenommen. In der Folge meldete sich eine Vertrauensperson bei der Kriminalpolizei und bot Informationen über die Hintermänner der Indoor-Plantage, ihre Aufenthaltsorte und mögliche weitere Objekte mit Hanfplantagen an. Zum Zwecke

der Beweisführung über Hintermänner und weitere Tatorte, aber auch im Zusammenhang mit einem im Vorhinein nicht auszuschließenden Bestechungsversuch des angeblichen Informanten, wurde die Überwachung durchgeführt.

Mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 4.4.2018 wurden zwei Angeklagte gemäß § 28a Abs. 1 erster Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG (einer zusätzlich wegen § 132 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB) zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das Verfahren gegen zwei weitere (namentlich ausgeforschte) Beschuldigte wegen § 28a Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 SMG, § 278a StGB ist weiter anhängig.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wels:

- Die **Staatsanwaltschaft Wels** ordnete in Entsprechung eines Rechtshilfeersuchens nach gerichtlicher Bewilligung einen kleinen Späh- und Lauschangriff an. Dem Verfahren lag ein ausländisches Tötungsdelikt zugrunde, wobei sich eine tatverdächtige Person in Österreich im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wels aufhielt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

e. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- Die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** ordnete in einem Verfahren nach gerichtlicher Bewilligung wegen des Verdachtes des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugens nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 StGB im Internet eine optische und akustische Überwachung an. Die Schadenssumme lag zum Ermittlungszeitpunkt bei 2.357.519 Euro. Die Ermittlungsmaßnahme diente dazu, das Treffen einer informierten Person mit einem der Beschuldigten optisch und akustisch zu überwachen. Das Ermittlungsverfahren wurde an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft abgetreten.

f. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

- Die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** ordnete nach gerichtlicher Bewilligung in einem Verfahren die optische und akustische Überwachung von Personen zur Überwachung von Vorgängen und Äußerungen, die zur Kenntnisnahme eines verdeckten Ermittlers oder sonst einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind, an. Der Anordnung lag der Verdacht des Verbrechens der versuchten absichtlich schweren Körperverletzung nach §§ 15, 12, 87 Abs. 1 StGB gegen einen bekannten sowie einen unbekanntem Täter zu Grunde. Die Überwachungsmaßnahme diente der Aufklärung des Sachverhaltes und Ausforschung des unbekanntem Täters sowie der weiteren Untermauerung des Tatverdachtes. Die Ermittlungsmaßnahme diente überdies dem Hintanhalten der Vollendung der zu dem Zeitpunkt noch im Versuchsstadium befindlichen Tat und allenfalls

der Verhinderung weiterer Straftaten. Das Ermittlungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen. Der Ausgang des Verfahrens kann daher nicht beurteilt werden.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in **154 Fällen angeordnet**, wovon in **112 Fällen** die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **42 Fällen innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in etwa vergleichbar mit dem Berichtsjahr 2016 (2017: 137; 2016: 160; 2015: 142; 2014:162).

4. In 75 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **62 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **24 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Anders als im Berichtsjahr 2017, in dem die Zahl der erfolglosen Überwachungen gegenüber den erfolgreichen Überwachungen überwiegte, waren diese im Jahr 2018 deutlich erfolgreicher.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **189 Verdächtige**. Es wurden gegen **4 Personen** auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (69 Fälle); in 59 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in sieben Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. 23 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und drei Verfahren sonstige Delikte.

In insgesamt **53 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen leichten Zuwachs zum Vorjahr (2017: 43 Fälle) dar. Die Zeiträume der tatsächlich durchgeführten Überwachung sind mit dem Berichtsjahr 2017 vergleichbar: In **92 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2017: 97 Fälle); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde in drei Fällen angeordnet. In 17 Fällen wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen und in 49 Fällen bis zu einem Monat angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden lediglich in einem Fall vom Gericht nicht bewilligt.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. **In einem Fall** hat der

Rechtsschutzbeauftragte gegen einen gerichtlich bewilligten großen Späh- und Lauschangriff Beschwerde erhoben. Dieser Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten wurde durch das Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2018** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2017 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2017, BM.I-Teil, Pkt. 8, 37ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der – im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen – Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2018 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich

signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeit. Zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts wurde daher mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 135a StPO) eingeführt.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im elften Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff halten sich konstant auf niedrigem Niveau. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in lediglich einem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde. Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2018

	Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Überwachungen					
a) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	8	5	0	1	2
b) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	5	2	0	2	1
c) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	2	2	0	0	0
d) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	2	2	0	0	0
e) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
f) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO ²	112	41	31	13	27
g) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO ³	42	19	8	6	9
h) Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO ⁴	53	19	22	7	5
i) (nach Abs. 1 Z 3) Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	3	1	2 ⁵	0	0
j) Keine Überwachung angeordnet trotz Antrags der Kriminalpolizei	0	0	0	0	0
k) Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	1	1	0	0	0
l) (nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m) Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	7	5	1	1	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>	161	63	38	21	39
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	189	82	37	45	25
b) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	9	0	1	0	8
c) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	2	0	0	2	0
d)	4	0	2	0	2
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	3	0	0	0	3
b) bis zu zwei Wochen	17	9	1	1	6
c) bis zu einem Monat	49	26	5	5	13

² Der Spruch in einigen gerichtlich bewilligten Anordnungen stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung außerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 1 StPO durchgeführt wurde.

³ Der Spruch in einigen gerichtlich bewilligten Anordnungen stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung innerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 2 StPO durchgeführt wurde.

⁴ Diese Fälle sind aufgrund der nicht nur ein Jahr betreffenden Durchführung nicht in den Punkten 3 bis 5 enthalten.

⁵ Die diesem Eindringen zugrundeliegende Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO wurde bereits im Gesamtbericht 2017 unter Kapitel I. 1. b. zweiter Punkt berücksichtigt.

d)	über einen Monat	92	28	32	15	17
	<i>Summe Punkt 3</i>	161	63	38	21	39
4.	Anzahl der Fälle					
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	75	34	18	7	16
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	62	19	15	8	20
	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden					
c)	kann	24	10	5	6	3
	<i>Summe Punkt 4</i>	161	63	38	21	39
5.	Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen					
	(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a)	StGB: gegen Leib und Leben	7	2	2	2	1
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	69	25	21	10	13
c)	§ 278a StGB	0	0	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	23	7	6	0	10
e)	SMG	59	28	9	8	14
f)	VerbotsG	0	0	0	0	0
g)	sonstige ...	3	1	0	1	1
	<i>Summe Punkt 5</i>	161	63	38	21	39
6.	Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	1	1	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
7.	Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2018**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	4	0	2	1	7
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	5	0	1	2	8
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	41	31	13	27	112
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	19	8	6	9	42
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	19	22	7	5	53
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	1	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	5	1	1	0	7
Erfolgreich	34	18	7	16	75
erfolglos	19	15	8	20	62
Ergebnis liegt noch nicht vor	10	5	6	3	24
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/9/26/28	0/1/5/32	0/1/5/15	3/6/13/17	3/17/49/92
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	82/0	37/1	45/0	25/8	189/9

Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2018**

(die Vergleichszahlen 2017/2016/2015 sind in Klammer angefügt)

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
"großer Lausch- und Spähangriff"	4 (2/1/3)	0 (2/0/1)	2 (0/0/0)	1 (2/1/1)	7 (6/2/5)
"kleiner Lausch- und Spähangriff"	5 (3/2/4)	0 (1/2/0)	1 (0/1/0)	2 (0/0/0)	8 (4/5/4)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	41 (51/55/31)	31 (29/26/18)	13 (12/14/13)	27 (15/12/19)	112 (107/107/81)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	19 (9/23/16)	8 (2/7/20)	6 (8/14/11)	9 (11/9/14)	42 (30/53/61)
erfolgreich/erfolglos	34/19 (17/37, 44/25, 25/18)	18/15 (19/13, 12/10, 21/14)	7/8 (11/8, 9/15, 16/7)	16/20 (11/13, 7/11, 11/22)	75/62 (58/71, 72/61, 73/61)
Ergebnis liegt noch nicht vor	10 (10/12/7)	5 (2/13/3)	6 (1/5/1)	3 (2/4/1)	24 (15/34/12)
Anzahl der betroffenen Personen	82 (113/100/104)	37 (45/18/28)	45 (29/19/27)	25 (22/12/38)	189 (209/149/197)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	1 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	1 (0/0/0)

